



# Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200  
8230 Hartberg Umgebung  
E-Mail: [gde@hartberg-umgebung.gv.at](mailto:gde@hartberg-umgebung.gv.at)

Telefon: 03332/62849  
Telefax: 03332/628494  
Internet: [www.hartberg-umgebung.at](http://www.hartberg-umgebung.at)

GZ.: 031-2, FWP VF 4.19 – 01/2024 - Auflage

Schildbach am 12.08.2024

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes VF. Nr. 4.19 – Auflage des Entwurfes gem. § 38, Stmk. ROG 2010 idgF

## K U N D M A C H U N G

Gemäß § 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) LGBl. Nr. 49/2010, idgF. hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartberg Umgebung in der Sitzung am **01.08.2024** den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

**§ 1:** Entsprechend der grafischen Solldarstellung, die Bestandteil der Verordnung ist, wird im Ortsteil Totterfeld, KG 64159 Wenireith, der Flächenwidmungsplan geändert und eine Fläche von ca. 2,5 ha

von derzeit: „Freiland LF“ (Land- und Forstwirtschaftliches Freiland)

in: **Sondernutzung im Freiland** für Energieerzeugungs- und versorgungsanlage - „**Agri-Photovoltaikanlage - pva**“

umgewidmet.

Nach Auflassung (Stilllegung) der Photovoltaikanlagen sind die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse innerhalb 1 Jahres wieder her zu stellen. Der Abbau der Anlagen (inklusive Fundamente) hat entsprechend rechtlicher Grundlagen bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen zu erfolgen.

**§ 2:** Für die Bewilligung der Festlegung gem. § 1 ist der Nachweis eines aufrechten landwirtschaftlichen Betriebes auf den betroffenen Projektflächen Voraussetzung.

Für die Baubewilligung ist der Nachweis einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen eines aufrechten landwirtschaftlichen Betriebes auf den betroffenen Projektflächen Voraussetzung. Das Vorhandensein der geplanten landwirtschaftlichen Hauptnutzung „Schafweide“ ist Voraussetzung für die Durchführung eines Bauverfahrens zur Bewilligung einer Agri-Photovoltaikanlage.

**§ 3:** Entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016, sind Waldränder, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen (mind. 15 m), bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten. Im Bauverfahren muss daher eine Abstimmung mit dem Forstfachreferat Hartberg erfolgen.

Zu berücksichtigen ist auch der Waldentwicklungsplan für den politischen Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, 2. Revision 2016.

**§ 4:** Für die Festlegung der in § 1 angeführten Sondernutzung im Freiland ist ein fachkundiges Konzept hinsichtlich Oberflächenentwässerung und den sich daraus ergebenden Retentionsmaßnahmen zu erstellen. Es sind Nachweise für die ordnungsgemäße Verbringung der Oberflächenwässer und eine geordnete Oberflächenentwässerung sicherzustellen.

Hinsichtlich Oberflächenentwässerung und Niederschlagswässer sind auch die wasserwirtschaftlichen Interessen der Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Amt der Stmk. Landesregierung, zu berücksichtigen und der Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 sowie das ÖWAV-Regelblatt 45 anzuwenden.

- § 5: Festgelegt werden verpflichtende Sichtschutzpflanzungen in sichtexponierten Bereichen an der Ost- und Südseite bzw. an der Nordwestseite der Projektfläche mit einer Breite und Höhe von mind. 5 m.

Die räumliche Abgrenzung dieser Vorgabe wird in den Wortlaut aufgenommen und als Anhang beigefügt. Der Anhang ist Bestandteil der Verordnung. Eine allfällige Einfriedung ist zwischen Modultischen und Sichtschutzhecke zu errichten.

- § 6: Optische Störungen sind zu verhindern und gem. Vorgaben der OVE Richtlinie R 11-3 alle Anlagenteile so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass eine unzulässige Blendung auf Baulandbereiche nicht zu erwarten ist. Die Blendfreiheit ist durch ein fachkundiges Blendgutachten z. B. nach OVE-RL R 11-3 nachzuweisen. Ein Blendgutachten ist zu erstellen.

Gem. Vorgaben des Militärkommandos Steiermark sind auch optische Störungen, die die Sicherheit der Luftfahrt gefährden zu verhindern und folgende Kriterien zu beachten:

Einsatz möglichst blendarmer Module  
Entsprechende Anpassung der Aufstellwinkel der Module  
Eventuelle Anpassung der Ausrichtung der Module

- § 7: Die zeichnerische Darstellung bestehend aus Ist- und Soll-Darstellung, vom Bürgermeister und Planverfasser unterfertigt, verfasst von Architekt Dipl. Ing. Anton Hermann Handler, 8230 Hartberg, Herrengasse 21, GZ: R 1920-24-4.19, vom 01.08.2024 bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung und stellt die räumliche Gliederung der von der Änderung betroffenen Gebiete in Bauland, Freiland und Verkehrsflächen dar.

- § 8: Der **Auflagezeitraum** beträgt 8 Wochen - vom **19. August 2024 bis 14. Oktober 2024**.

Alle laut § 38 Abs. 3 des StROG 2010 angeführten Stellen werden schriftlich von der Änderung informiert.

Der **Entwurf** dieser **Änderung** liegt im Gemeindeamt Hartberg Umgebung während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, jede physische oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt Hartberg Umgebung einbringen.

Für die Gemeinde Hartberg Umgebung  
der Bürgermeister

  
  
(Andreas Schneider)

Angeschlagen am: 12.08.2024  
Abgenommen am: 15.10.2024